

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 30	München, den 15. Dezember	2020
Datum	Inhalt	Seite
9.12.2020	Gesetz zur Errichtung der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Gesetz – TNG) 2210-2-1-WK	638
9.12.2020	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes 2129-4-1-U	640
26.11.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	641
1.12.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	643
10.11.2020	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WK	646
17.11.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gesundheitsdienst 2038-3-2-20-G	647
19.11.2020	Verordnung zur Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher 2236-9-5-K	650
21.11.2020	Verordnung zur Änderung der Kurtax-Verordnung 2013-4-1-F	652
24.11.2020	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	654
24.11.2020	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	655
29.11.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nrn. 681, 682 2126-1-6-G	656
30.11.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nrn. 683, 684 2126-1-13-G	656
–	Druckfehlerberichtigung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) 2129-5-1-U	656

2210-2-1-WK

Gesetz zur Errichtung der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Gesetz – TNG)

vom 9. Dezember 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Technische Universität Nürnberg

¹Die Technische Universität Nürnberg (Universität) wird als staatliche Hochschule des Freistaates Bayern mit Promotions- und Habilitationsrecht errichtet. ²Die Universität kann sich einen englischen Zweitnamen geben.

Art. 2

Aufbauphase

(1) ¹Die Universität befindet sich zunächst in einer Aufbauphase. ²Während der Aufbauphase finden die für die staatlichen Hochschulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes auf sie Anwendung, sofern nicht durch oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) wird ermächtigt, für die Dauer der Aufbauphase von diesen Bestimmungen durch Rechtsverordnung abzuweichen, sofern dies dem Aufbau der neuen Universität dient.

(2) ¹Die Aufbauphase endet unter Würdigung eines ausreichenden Stands des Aufbauprozesses und eines gesicherten Übergangs in einen Regelbetrieb der Hochschule nach den Bestimmungen des bayerischen Hochschulrechts mit Bestandskraft der entsprechenden Feststellung durch das Staatsministerium, frühestens aber am 31. Dezember 2025. ²Rechtzeitig vor Ende der Aufbauphase haben das Staatsministerium und die Universität alle nötigen Schritte zu unternehmen, um mit Ende der Aufbauphase den Regelbetrieb nach den Bestimmungen des bayerischen Hochschulrechts sicherzustellen. ³Mit Ende der Aufbauphase gelten für die Universität umfassend die für die staatlichen Hochschulen allgemein geltenden Bestimmungen und endet die Geltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen.

Art. 3

Organe in der Aufbauphase

(1) Organe der Universität in der Aufbauphase sind das Gründungspräsidium und die Gründungskommission.

(2) ¹Dem Gründungspräsidium gehören an:

1. der Gründungspräsident als Vorsitzender,
2. vier Gründungsvizepräsidenten,
3. der Kanzler.

²Das Gründungspräsidium nimmt seine Arbeit auf, sobald der Gründungspräsident bestellt und der Kanzler ernannt ist. ³Das Gründungspräsidium nimmt die Aufgaben der Hochschulleitung nach dem bayerischen Hochschulrecht wahr, solange und soweit durch oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. ⁴Bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt werden die Aufgaben des Gründungspräsidiums vom Staatsministerium wahrgenommen. ⁵Das Gründungspräsidium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) ¹Der Gründungskommission gehören an:

1. der Gründungspräsident als Vorsitzender,
2. der Kanzler,
3. die Gründungsvizepräsidenten,
4. die Gründungs-Chairs der Departments,
5. die Frauenbeauftragte der Universität,
6. ein Vertreter der Studierenden mit Stimmrecht, ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme,
7. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Stimmrecht, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme,

8. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
9. vier externe Mitglieder insbesondere aus der regionalen sowie internationalen Wissenschaft und Wirtschaft, davon zwei Frauen und zwei Männer.

²Die Gründungskommission nimmt ihre Arbeit auf, sobald die in Satz 1 Nr. 1, 2 sowie 5 bis 8 genannten Mitglieder und je zwei der in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Mitglieder vorhanden sind. ³Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben der Erweiterten Hochschulleitung, des Senats und des Hochschulrats nach dem bayerischen Hochschulrecht wahr, solange und soweit nicht durch oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ⁴Bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt werden die Aufgaben der Gründungskommission durch das Gründungspräsidium wahrgenommen. ⁵Die Gründungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) ¹Die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 genannten externen Mitglieder werden mindestens viermal im Jahr durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen und über den Stand des Aufbauprozesses unterrichtet. ²Vor oder während dieser Sitzungen geben die externen Mitglieder eine Stellungnahme zum Stand des Aufbauprozesses oder ihnen vorgelegten Einzelfragen ab. ³Sie werden von den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten stimmberechtigten Mitgliedern der Gründungskommission vorgeschlagen und durch den Staatsminister für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ⁴Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 genannten externen Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Eine Entscheidung über

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
2. Forschungsschwerpunkte und Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
3. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen durch die zentrale Einrichtung (Art. 4 Abs. 2),
4. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen und
5. Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren

kann die Gründungskommission nur treffen, wenn die Mehrheit der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 zustimmt.

(6) ¹Frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 kann die Gründungskommission durch Satzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine Organisationsstruktur für die Universität beschließen, die von der durch oder auf Grund dieses Gesetzes geschaffenen abweichen kann. ²Die Satzung kann erst beschlossen werden, wenn mindestens drei Gründungs-Chairs und alle sonstigen Mitglieder der Gründungskommission ordnungsgemäß bestellt sind. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gründungskommission kann ein Sondervotum abgeben, das dem Staatsministerium zur Würdigung vorzulegen ist.

(7) Das Nähere bestimmt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung, insbesondere zur Bestellung, Amtszeit und Aufgaben der Organe und ihrer Mitglieder.

Art. 4

Forschung und Lehre der Universität in der Aufbauphase

(1) ¹Die Universität wird in Departments gegliedert. ²Sie nehmen für ihr jeweiliges Fachgebiet die Aufgaben der Universität mit Blick auf die Forschung wahr und sind insoweit Fakultäten im Sinne der für die staatlichen Hochschulen allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) Die Lehre an der Universität wird von einer zentralen Einrichtung organisiert, die das Ausbildungs- und Studienangebot entwickelt, fortschreibt und die Studiengänge verantwortet.

(3) An der Universität werden überwiegend englischsprachige Studiengänge angeboten.

(4) Das Nähere bestimmt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung.

Art. 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Art. 2 Abs. 1 Satz 3, Art. 3 Abs. 7 und Art. 4 Abs. 4 am 16. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2129-4-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

vom 9. Dezember 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 152 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 15 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

86-8-A/G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 26. November 2020

Auf Grund des § 45a Abs. 3, des § 45b Abs. 4 Satz 2, des § 45c Abs. 7 Satz 5 und des § 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 31. März 2020 (BayMBl. Nr. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:

- a) in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6, 11, 15 und 19, § 5d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und
- b) in § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 71 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“.

2. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Wörter „das Mindestlohngesetz“ durch die Wörter „der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung der Pflegebedürftigen mit ehrenamtlich Helfenden vorsehen, der Kostensatz für eine Helferstunde nicht höher ist als der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn zuzüglich eines 50 %igen Aufschlags für Fixkosten,“.

cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Förderjahr“ durch das Wort „Jahr“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die zuständige Behörde nach § 80 übermittelt dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, den Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. regelmäßig aktuelle Listen der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.“

d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Einzelpersonen können nur in besonders gelagerten Fällen Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen. ²Solche Einzelpersonen können insbesondere folgende sein:

1. Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen im Rahmen der stundenweisen Entlastung und Unterstützung von Personen mit Pflegebedarf und ihrer Angehörigen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Die Einzelperson ist eine natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr.

b) Sie ist mit den Personen mit Pflegebedarf weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert noch lebt sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft.

c) Die Einzelperson ist nachweislich zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert oder hat mindestens die erforderliche Basisschulung absolviert.

d) Sie verfügt über einen ausreichenden Versicherungsschutz.

e) Die Aufwandsentschädigung liegt deutlich unter dem für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Mindestlohn und übersteigt nicht offenbar die Aufwendungen

- der Einzelperson für ihr ehrenamtliches Engagement.
- f) Es werden nicht mehr als drei Personen mit Pflegebedarf pro Monat unterstützt.
 - g) Die Einzelperson ist in dem Regierungsbezirk, in dem die Unterstützung geleistet wird, registriert; mit dieser Registrierung gilt das Angebot zur Unterstützung im Alltag als anerkannt; die Registrierungslisten werden regelmäßig den Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. übermittelt.
2. Einzelpersonen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, wenn
- a) es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen oder Alltagsbegleitungen handelt,
 - b) die Einzelperson eine geeignete Fachkraft ist und
 - c) eine Anerkennung entsprechend Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 vorliegt.“

3. § 85 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern, die durch freiwillige Zuwendungen der Kommunen erhöht werden kann.“

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Der Freistaat Bayern trägt 25 %, die soziale und private Pflegeversicherung 75 % der jeweils festzusetzenden Einzelförderung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 26. November 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

86-8-A/G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 1. Dezember 2020

Auf Grund

- des § 94 Abs. 4 Satz 3 und des § 118 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist und
- des § 81 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 31. März 2020 (BayMBl. Nr. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 41d Abs. 1 wird die Angabe „LAGH“ durch die Wörter „Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH)“ ersetzt.
2. Dem Teil 7 werden die folgenden Abschnitte 3 und 4 angefügt:

„Abschnitt 3

Arbeitsgemeinschaft

§ 41f

Arbeitsgemeinschaft zur
Förderung und Weiterentwicklung der
Strukturen der Eingliederungshilfe

(1) ¹In die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB IX können folgende Institutionen jeweils

bis zu acht Vertreter entsenden:

1. das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,
2. die Träger der Eingliederungshilfe,
3. die Leistungserbringer und
4. die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung.

²Leistungserbringer im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 sind die Verbände der freigemeinnützigen Anbieter und der privat-gewerblichen Anbieter. ³Für die Vertreter nach Satz 1 wird jeweils mindestens ein Stellvertreter bestimmt. ⁴Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestimmen.

(2) ¹Die Vertreter und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Der Vorsitz obliegt dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bedarf.

Abschnitt 4

Instrument zur Bedarfsermittlung

§ 41g

Arbeitsgruppe

(1) ¹Für die Bestimmung und stetige Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX wird eine Arbeitsgruppe gebildet. ²In diese Arbeitsgruppe werden folgende Mitglieder entsandt:

1. das vorsitzende Mitglied vom Bayerischen Bezirksrat,

2. je eines von den Trägern der Eingliederungshilfe,
3. acht von den Leistungserbringern; hierzu zählen die freigemeinnützigen, die privat-gewerblichen und die kommunalen Leistungserbringer,
4. zwei von den Regierungen,
5. eines von der Geschäftsstelle des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung in Bayern,
6. fünf von den Betroffenen- und Angehörigenverbänden der Menschen mit Behinderung in Bayern.

³Es wird entsprechend Satz 2 jeweils mindestens ein Stellvertreter bestimmt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. ⁵Die Mitglieder und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe kann Unterarbeitsgruppen bilden und in diese Vertreter weiterer Organisationen als Mitglied berufen. ²Weitere Organisationen sollen beteiligt werden, wenn ihre Mitwirkung auf Grund ihrer besonderen Sachkunde erforderlich ist.

(3) Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 41h

Aufgaben

(1) ¹Die Arbeitsgruppe hat neben der Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung auch dessen Anwendung zu begleiten. ²Für einen einheitlichen Vollzug des Instruments zur Bedarfsermittlung hat die Arbeitsgruppe Orientierungshilfen zu erstellen. ³Dabei hat sich das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Instrument zur Bedarfsermittlung an folgenden Kriterien zu orientieren:

1. Möglichkeit der Ermittlung der Bedarfe und Ressourcen von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen,
2. Orientierung an den individuellen Ressourcen und am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung und nicht an Leistungserbringern oder Leistungsorten,
3. Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit,

4. Abbildung, inwiefern durch Selbsthilfe oder das soziale Umfeld des Menschen mit Behinderung bei der jeweiligen Beeinträchtigung Unterstützung und Abhilfe geschaffen werden kann oder welche Art der Leistung notwendig ist, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzumildern,
5. Vornahme einer Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe,
6. Einschätzung des Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung,
7. Orientierung an den Instrumenten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und den bezüglich dieser Instrumente vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe hat die Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung in einem transparenten Verfahren vorzunehmen. ²Dies umfasst:

1. Die Arbeitsgruppe berichtet der Arbeitsgemeinschaft nach § 41f und dem Landesbehindertenrat jährlich über ihre Arbeit.
2. Der Öffentlichkeit ist das durch die Arbeitsgruppe erarbeitete Instrument zur Bedarfsermittlung sowie eine nähere Erläuterung dazu in verständlicher Form zugänglich zu machen; entsprechendes gilt für die wesentlichen Informationen, die die Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung betreffen.“

3. Teil 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Abschnitts 1 wird gestrichen.
- b) Abschnitt 2 wird aufgehoben.
- c) Die Überschrift des Abschnitts 3 wird gestrichen.

4. § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100

Schiedsstelle nach § 81 SGB XII

¹Es besteht eine Schiedsstelle nach § 81 SGB XII. ²Für sie gelten die §§ 41a bis 41d mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die LAGH ist abweichend von § 41d Abs. 1 keine beteiligte Organisation.

2. An die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe
treten die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.“

5. § 101 wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 1. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2210-8-2-1-1-WK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

vom 10. November 2020

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Satz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und“ eingefügt.
2. In der Überschrift des § 29 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 10. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

2038-3-2-20-G

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gesundheitsdienst

vom 17. November 2020

Auf Grund des Art. 67 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gesundheitsdienst (FachV-GesD) vom 25. Juli 2003 (GVBl. S. 530, BayRS 2038-3-2-20-G), die zuletzt durch § 1 Nr. 108 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Die oberste Dienstbehörde“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. sechs Monate in der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären oder ambulanten Bereich, davon mindestens

drei Monate an einem psychiatrischen Krankenhaus oder bei einem sozialpsychiatrischen Dienst.“

b) Abs. 2 wird Abs. 1 Satz 2.

c) Abs. 3 wird Abs. 2 und nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Eine Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle wird in vollem Umfang berücksichtigt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Durchführung des Lehrgangs,
Themengebiete“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „auf folgenden Gebieten (Lehrfächer)“ durch die Wörter „in folgenden Themengebieten“ ersetzt.

bb) Die Nrn. 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

- „1. Epidemiologie, Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung, Gesundheitsförderung und Prävention, schul- und jugendärztliche Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Modul 1),
2. Recht und Verwaltung, Organisation und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens (Modul 2),
3. Gesundheitsschutz, Infektionsschutz, Hygiene, Wasserhygiene (Modul 3),
4. umweltbezogener Gesundheitsschutz,

Umweltmedizin, medizinische Begutachtungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst, Sozialmedizin, sozialpsychiatrische Aufgaben (Modul 4)“.

cc) Die Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Module sind innerhalb von höchstens 24 Monaten zu besuchen. ²In Einzelfällen kann das Staatsministerium Ausnahmen hiervon vorsehen.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium kann das LGL in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

6. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium)“ gestrichen.

7. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus vier Klausuren über die jeweils absolvierten Module.

(3) Die mündliche Prüfung findet nach Abschluss der schriftlichen Klausuren statt.“

8. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das LGL lässt Teilnehmer zu den schriftlichen Prüfungen zu, die regelmäßig an den der Prüfung unmittelbar vorangehenden Modulen teilgenommen haben. ²§ 16 bleibt unberührt.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

9. Der bisherige § 9 wird § 10 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Qualifikation für das“ durch die Wörter „Befähigung zum“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf die Dauer von“ durch das Wort „für“ und das Wort „Jahren“ durch das Wort „Jahre“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „mit der“ durch das Wort „durch“ ersetzt und die Wörter „durch das Staatsministerium“ gestrichen.

10. Die Überschrift des Abschnitts III wird wie folgt gefasst:

„III. Prüfungsteile“.

11. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

12. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Schriftlicher Prüfungsteil

¹Die Klausuren erstrecken sich auf die Themengebiete des jeweils unmittelbar vorausgegangenen Moduls. ²Auf die Module 1 und 3 entfallen je 150 Minuten Prüfungszeit, auf die Module 2 und 4 entfallen je 75 Minuten Prüfungszeit. ³Die Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsteils ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der Klausuren in den Modulen 2 und 4 sowie der zweifach gewichteten Einzelnoten der Klausuren in den Modulen 1 und 3, geteilt durch sechs.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Mündlicher Prüfungsteil“.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für jedes Modul wird eine Einzelnote von dem Prüfer vergeben, der das Modul prüft.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsteils und der Gesamtnote des mündlichen Prüfungsteils, geteilt durch zwei.“

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Maßgeblich für die Festsetzung der Platzziffer sind die Teilnehmer, die sich der letzten Gesamtprüfungsleistung im selben Prüfungszeitraum unterziehen.“

15. § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im schriftlichen Prüfungsteil mindestens zweimal eine schlechtere Einzelnote als „ausreichend“ vergeben wurde.“

16. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Bekanntgabe des
Prüfungsergebnisses

Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten

1. ein Zeugnis mit der Gesamtprüfungsnote sowie der entsprechenden Notenbezeichnung,
2. eine Bescheinigung mit den Noten der Klausuren sowie der Gesamtnote des mündlichen Prüfungsteils,
3. eine Bescheinigung mit der erreichten Platzziffer, der Gesamtzahl der Teilnehmer und der Zahl der Teilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Nachholung und Wiederholung der Prüfung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „an der Prüfung oder an Prüfungsabschnitten in unmittelbarem Anschluss am Lehrgang“ durch die Wörter „an einer Klausur, der mündlichen Prüfung oder einem Wiederholungstermin“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „diesem Zeitpunkt“ durch die Wörter „Wegfall des Hindernisses“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „wiederholte“ gestrichen und nach dem Wort „Zulassung“ werden die Wörter „zur Wiederholungsprüfung“ eingefügt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Inkrafttreten“.

b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Abs. 4 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) ¹Abweichend von § 8 Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer am Lehrgang nach den bisher geltenden Vorschriften regelmäßig teilgenommen hat, an der Prüfungsablegung aber aus objektiven Gründen gehindert war. ²§ 16 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 17. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie Huml, Staatsministerin

2236-9-5-K

Verordnung zur Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher

vom 19. November 2020

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Dolmetschergesetzes (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 289 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher (BQFVÜDolm) vom 3. März 2008 (GVBl. S. 76, BayRS 2236-9-5-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 245 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.
2. In § 1 werden das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ und die Wörter „Bayerischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ und das Wort „Gebärdensprachdolmetschers“ durch die Wörter „Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„4Von den Unterlagen nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BayBQFG sind Übersetzungen in deutscher Sprache von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer vorzulegen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.
- b) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - bb) In Buchst. b wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetschers“ durch die Wörter „Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „in den jeweils geltenden Fassungen“ gestrichen.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Fachakademieordnung (FakO),“.
 - cc) In Nr. 2 werden die Angabe „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 255, BayRS 2236-9-3-K)“ gestrichen.

- dd) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. für Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache die Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO).“
- b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ und das Wort „Gebärdensprachdolmetschers“ jeweils durch die Wörter „Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen.“
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind dem Staatsministerium in Form von Kopien oder elektronisch zu übermitteln.“
- c) In Abs. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort
- „oder“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- e) In den Abs. 6 und 8 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
7. In § 8 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ und die Angabe „bzw.“ durch die Wörter „oder für“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 19. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2013-4-1-F

**Verordnung
zur Änderung der
Kurtax-Verordnung****vom 21. November 2020**

Auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Anlage 2 der Kurtax-Verordnung (KurtaxV) vom 2. September 2013 (GVBl. S. 582, BayRS 2013-4-1-F), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 21. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Anhang (zu § 1)

Anlage 2
(zu § 5)Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern

Nr.	Staatsbad	EURO
1.	Bad Reichenhall:	
1.1	Normalsatz	3,30
1.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,80
1.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,65
2.	Bad Steben:	
2.1	Normalsatz	3,00
2.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,50
2.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,50
3.	Bad Kissingen:	
3.1	Normalsatz	3,60
3.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	3,10
3.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,80
4.	Bad Brückenau:	
4.1	Normalsatz	2,90
4.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,40
4.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,45
5	Bad Bocklet:	
5.1	Normalsatz	2,40
5.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	1,90
5.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,20

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

vom 24. November 2020

Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 und 3, des § 58 Abs. 1 Satz 1, des § 71 Abs. 4 Satz 1, des § 74c Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 14 und § 13 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 92 Abs. 1 Satz 1, und des § 171 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 43 und § 13 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZ-VJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 5. August 2020 (GVBl. S. 513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 12 bis 14“ durch die Angabe „Nr. 12, 14“ ersetzt.

2. In § 19 Satzteil vor Nr. 1, § 29 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 und § 30 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

3. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 171 Abs. 1 und 2 GWB) sowie die Entscheidung über Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind, werden dem Obersten Landesgericht übertragen.“

4. § 33 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. In § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 55 Satzteil vor Nr. 1 und § 56 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 24. November 2020

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 24. November 2020

In der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. April 2020 (GVBl. S. 223) geändert worden ist, wird anstelle des außer Kraft getretenen § 193a folgender § 193a neu eingefügt:

„§ 193a

Besondere Anwendung der
Geschäftsordnung aufgrund der
fortdauernden Beeinträchtigung durch
COVID-19

(1) ¹Alle Ausschüsse tagen in Abweichung zu der gemäß § 25 Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl in einer Besetzung von insgesamt 11 Mitgliedern, wobei eine Repräsentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers sichergestellt sein muss. ²Die Rechte der Mitglieder des Landtags aus § 136 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) ¹Mitglieder des Landtags, die

1. auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Krankheit haben (Hochrisikopersonen),
2. mit einer solchen Hochrisikoperson in einem gemeinsamen Haushalt leben oder
3. sich in behördlich angeordneter Absonderung befinden,

können in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen eines Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. ²Dies gilt auch für die Anhörung von Sachverständigen.

³Geheime Sitzungen können nicht mit Videokonferenztechnik durchgeführt werden. ⁴Abstimmungen in Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei einer Zuschaltung mit Videokonferenztechnik durch namentlichen Aufruf des zugeschalteten Mitglieds oder der zugeschalteten Mitglieder. ⁵Ein durch Videokonferenztechnik zugeschaltetes Mitglied gilt als anwesend im Sinne des § 166 Abs. 1 Satz 1. ⁶Die Einschätzung, ob ein Mitglied oder eine mit dem Mitglied im gemeinsamen Haushalt lebende Person eine Hochrisikoperson ist, trifft das Mitglied nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt selbst.

(3) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik kann die oder der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses auch für Sachverständige, Mitglieder der Staatsregierung, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung sowie für Petentinnen und Petenten ermöglichen.

(4) ¹Öffentliche Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung im Internet (Livestream) übertragen. ²Öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 und des § 138 Abs. 1 Satz 1 sind Sitzungen auch dann, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

(5) ¹Die Abs. 1 bis 4 finden längstens bis zum 31. März 2021 Anwendung. ²Vor diesem Datum kann jeder Absatz jederzeit auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtags durch Beschluss des Landtags aufgehoben werden.“

München, den 24. November 2020

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

2126-1-6-G

**Verordnung
zur Änderung der
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 29. November 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 681 vom 29. November 2020 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 682 vom 29. November 2020 veröffentlicht.

2126-1-13-G

**Neunte Bayerische
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(9. BayIfSMV)**

vom 30. November 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 683 vom 30. November 2020 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 684 vom 30. November 2020 veröffentlicht.

2129-5-1-U

Druckfehlerberichtigung

In der Überschrift des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, BayRS 2129-5-1-U) wird das Wort „Bayerische“ durch das Wort „Bayerisches“ ersetzt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612